

2765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 11. November 1983
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und
der Italienischen Republik über Konkurs und Ausgleich

Durch das gegenständliche Abkommen soll eine Lücke im
Abkommen vom 16. November 1971, BGBl.Nr. 521/1974, zwischen
der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die
Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und
von Notariatsakten, wo die Entscheidungen in Konkurs-, Ausgleichs-
oder gleichartigen Verfahren ausdrücklich vom Geltungsbereich
dieses Vollstreckungsabkommens ausgenommen sind, geschlossen werden.

Über das in den beiden Vertragsstaaten befindliche Vermögen
eines Gemeinschuldners soll demnach nur ein Konkursverfahren er-
öffnet und durchgeführt werden, welches das gesamte in beiden
Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners als
Konkursmasse erfaßt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besondern Bundesgesetzen
im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes
in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 11. November 1983
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und
der Italienischen Republik über Konkurs und Ausgleich wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

H e l l e r

Berichterstatter

Dr. B ö s c h

Obmann